

Antrag

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber, Emmerich Weiderbauer, Dr. Madeleine Petrovic, Amrita Enzinger Msc., Gottfried Waldhäusl, Erich Königsberger

gemäß § 32 LGO 2001

Betreffend **Beibehaltung der bisherigen Regelung betreffend Einlagensicherung bei Banken**

Seit Jänner 2010 haften für unsere Spareinlagen und Kontoguthaben bis zu einer Höhe von 100.000 Euro je zur Hälfte der Staat und die Banken. Künftig wird es neue Regelungen für die Einlagensicherung im Rahmen der neuen EU Einlagensicherungsrichtlinie geben. Denn ab 3. Juli 2015 sollen Banken aller Mitgliedstaaten für die Einlagensicherung in voller Höhe sorgen und bis 2024 einen nationalen Einlagensicherungsfonds (ESF) befüllen, um diesen im Sicherheitsfall anzuzapfen. Damit sind die Banken künftig selbst für die Absicherung verantwortlich, die Regierung zieht sich aus der Haftung für Spareinlagen und Kontoguthaben zurück.

Grundsätzlich klingt es ja gut, wenn der Staat nicht mehr haften muss, allerdings soll der Einlagensicherungsfonds mit lediglich 1,5 Milliarden befüllt werden, was nicht wirklich viel ist im Vergleich zu den Einlagen größerer Banken. Und so ein Topf kann im Falle einer Bankenpleite relativ schnell leer sein. Der Wegfall der staatlichen Garantie kippt das ganze bisherige Sicherungssystem. Falls nur ein einziges großes Institut Pleite macht, kommt es zum Fiasko für die Sparer, ganz zu Schweigen bei Pleiten mehrerer Banken.

Darüber hinaus ist der entsprechende Notfallfonds nicht von Anfang an in voller Höhe befüllt. Die österreichischen Banken unterliegen lediglich der Verpflichtung, den Fonds bis 2024 schrittweise zu bestücken. Während dieser Zeit kann allerdings viel passieren.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Anliegen heranzutreten, sich bei der Europäischen Union für die Beibehaltung des bisherigen Einlagensicherungssystems einzusetzen und weiterhin die Haftung betreffend die Spareinlagen der BürgerInnen bis zur Höhe von 100.000 Euro zu übernehmen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen